

**RS OGH 2000/8/17 4Ob158/00i,  
4Ob209/01s, 4Ob257/02a,  
4Ob218/03t, 4Ob165/05a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2000

## Norm

UrhG §80

UWG §9 C1

## Rechtssatz

Angesichts der Fülle von Informationen, die im Internet abrufbar sind, und auf Grund der ihm bekannten technischen Gegebenheiten, dass ein Zeichen nur ein einziges Mal als Domain-Name vergeben werden kann, wird der Internet-Nutzer in der Regel und ohne Vorliegen besonderer Umstände nicht von einer wirtschaftlichen oder organisatorischen Verknüpfung sämtlicher Anbieter von Internet-Informationen ausgehen, die ihre Informationen unter ähnlichen Domain-Namen ins Netz stellen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 158/00i  
Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 158/00i
- 4 Ob 209/01s  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 209/01s  
Vgl auch; Beisatz: Es ist ebenso wie bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch den Gebrauch eines Zeichens als Domainname auch bei der Beurteilung der Verletzung eines Namensrechts durch den Gebrauch des Namens als Domainname auf den Inhalt der dazugehörigen Website abzustellen. (T1); Veröff: SZ 74/161
- 4 Ob 257/02a  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 257/02a  
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Gleiches muss auch für Ansprüche wegen der unbefugten Verwendung der besonderen Bezeichnung eines nicht unter § 80 UrhG fallenden Druckwerks gelten, deren Tatbestand gem§ 9 Abs 1 UWG voraussetzt, dass die besondere Bezeichnung des Druckwerks in einer Weise benützt wird, die geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient. (T2)
- 4 Ob 218/03t  
Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 218/03t  
Vgl auch; Beis wie T1
- 4 Ob 165/05a  
Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 165/05a  
Auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Der Inhalt der Website ist maßgebend, weil für die Beurteilung der Irreführungseignung nichts anderes gelten kann als für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr; auch hier ist der Inhalt der Website zu berücksichtigen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113967

## Dokumentnummer

JJR\_20000817\_OGH0002\_0040OB00158\_00I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)